
(Name, Vorname)

(Ort, Datum)

Präsident des Landgerichts
Postfach 10 16 20
41061 Mönchengladbach

Erholungsurlaub - Sonderurlaub

- a) () Hiermit bitte ich, mir Erholungsurlaub für die Zeit vom _____
bis _____ (_____ Arbeitstage) zu bewilligen.
- b) () Hiermit bitte ich um Bewilligung von Erholungsurlaub für den _____
(Ich versichere, dass an diesem Tag keine Arbeitsgemeinschaft stattfindet).
- c) () Hiermit bitte ich, mir Sonderurlaub aus Anlass _____
_____ für die Zeit vom _____ bis _____ zu bewilligen.
() Eine Teilnahmebescheinigung/Bestätigung füge ich bei.

(Unterschrift)

Sichtvermerk des Ausbilders: (nicht AG-Leiter)
(ohne Sichtvermerk kann eine Bewilligung nicht erfolgen)

gesehen und einverstanden:

Hinweise zum Urlaubsantrag: siehe Rückseite

(Name, Vorname)

Rechtsreferendar(in)

(Ort, Datum)

Präsident des Landgerichts
Mönchengladbach

Sichtvermerk des Ausbilders:
Mönchengladbach,

durch
die Leitende Oberstaatsanwältin
in Mönchengladbach

(Staatsanwalt)
(Staatsanwältin)

Erholungsurlaub - Sonderurlaub -

Ich bitte um Bewilligung von

- a) Erholungsurlaub für den _____
 - b) vom _____ bis _____
 - c) Sonderurlaub für den _____
vom _____ bis _____
- Begründung:

nur zu a): Ich versichere, dass an diesem Tag keine Arbeitsgemeinschaft stattfindet.

(Unterschrift)

Gesehen
Mönchengladbach,
Die Leitende Oberstaatsanwältin
Im Auftrag

1. Das Urlaubsgesuch ist grundsätzlich vom Einzelausbilder abzeichnen zu lassen.
2. Das Urlaubsgesuch ist möglichst 2 Wochen vor Urlaubsbeginn vorzulegen.
3. Während der Ausbildungsabschnitte „Staatsanwaltschaft“ und Kommunalverwaltung sind die bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Bezirksregierung Düsseldorf erhältlichen Urlaubsanträge zu verwenden.
4. Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage pro vollem Kalenderjahr, bei Beginn innerhalb des Kalenderjahres 1/12 für jeden Monat.
5. Urlaubssperre besteht in den ersten 3 Monaten der Zivilstation, im Einführungslehrgang Strafstation, Klausurwochen der FAG sowie während der Examensklausuren.
6. Es dürfen an Urlaubstagen maximal genommen werden:
 - 20 Arbeitstage in der Zivilstation,
 - 10 Arbeitstage in der Straf-, Verwaltungsstation
 - 20 Arbeitstage in einem 4- bis 6-monatigen Ausbildungsabschnitt (Rechtsanwalt Wahstation)
 der gesamte Erholungsurlaub für ein Urlaubsjahr beim Rechtsanwalt sofern die 9 Ausbildungsmonate bei dem gleichen Rechtsanwalt abgeleistet werden.
 20 Arbeitstage in einem evtl. Ergänzungsvorbereitungsdienst.
7. Urlaub kann grundsätzlich auch für einzelne Tage genommen werden. dis gilt nicht, wenn Tage betroffen sind, an denen eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet. In diesem Fall wird Urlaub grundsätzlich nur für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen und nur in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Tag gewährt.
 Abweichend von dieser Regelung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise Erholungsurlaub gewährt werden, z.B.:
 - eigene Hochzeit, Hochzeit oder Beerdigung einer verwandten oder sonst nahestehenden Person,
 - Brückentage, an denen keine Arbeitsgemeinschaft stattfindet.
8. Urlaub, der nicht innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist **verfällt** (§ 19 Abs. 2 FrUrlV NRW). Eine „Auszahlung“ dieser Urlaubstage erfolgt nicht. Da ausreichend Möglichkeiten bestehen Erholungsurlaub zu nehmen, wird auch im Übrigen nicht genommener Urlaub nicht vergütet.